

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Johann Georg Jordt

Feuer-Contract, von nachgesetzten in der Stadt Schleswig/ in Forma einer Feuer-Cassa-Beliebung errichtet/ und von vornehmen Herren/ wie auch Bürgern/ bis zur weitern Confirmation vollenzogen ... : [Geschehen Schleswig am Tage St. **Johannis Anno 1724.**]

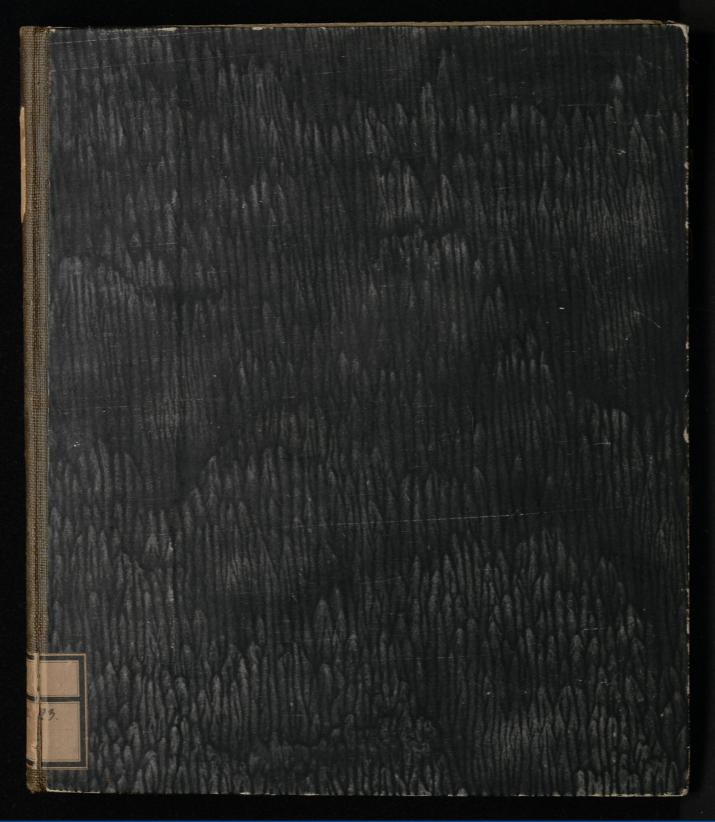
Schleßwig: Holwein, [1724]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828633657

Druck

Freier 8 Zugang



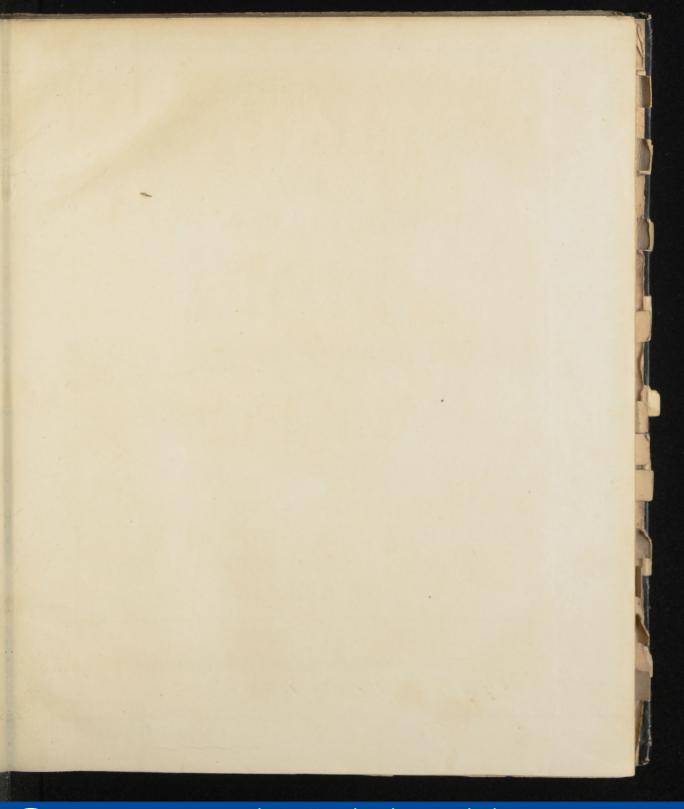




DFG

Tf. 1250 (1) bib (23).
7 Yoh/fuitta.





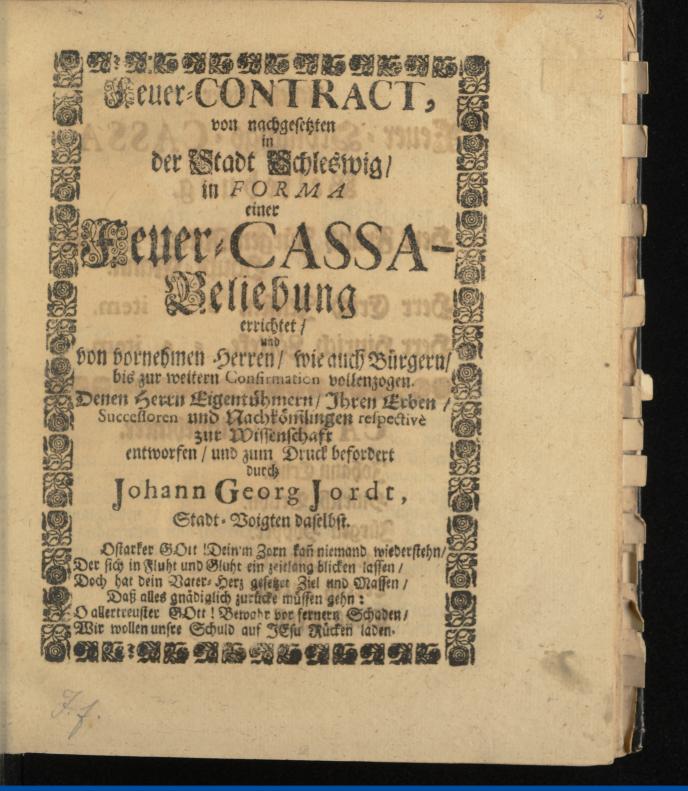


DFG











Aetteste dieser

Keuer Drdnungs · CASSA Beliebung.

Herr Frank Jürgen Ritter Bürger : Haupt Mann.

Herr Erich Jensen. . item.

Herr Hinrich Lötteke. = e item.

CASSA Ginnehmere.

Johann Ernst. Hinrich Bruhn. Jürgen Höpper. Jacob Höpper. Lorenh Larsen. Llaus Erich.





Am Mahmen der Heiligen und Hochgelobten Arenfaltig= keit/Amen!

und und offenbaht sen hiermit jeders manniglichen/insonderheit denen/so daram gelegen/daß/nachdem die bereits versertigte Schles-wigische General Brand Ordnung bekanntlicher Umstände halber / bis daher nicht zur gehörtgen Persection gelangen mögen; untenbenannte Herren Privilegirte und Eigentübenere / wie auch Bürgere dieser Stadt Contracts Weise (in Betrachtung / daß leider! Feur Schaden / auch wol männiglichen / ohn sein sleissiges und sorgfältiges Aussehen / überfallen und tressen kan) für sich / Ihre Erben und künstige Possessoren Ihrer und Ihrer Erben-Häuser/nachgeseinstehen wolbedächtlich und einmühtiglich beliebet haben.

Soll und will ein jeder / so sieh in dieser Feur-Cassa-Beliebung untergeschrieben / nicht allein zu jederzeit / früh A 2



und spåt auf Feur und Licht / zu Abwendung der Feuers-Befahr möglichen Fleisses Achtung geben und geben lafsen / besondern auch vor allen Dingen den allmächtigen Gott sleislig anslehen / daß Er sie sämmtlich und die übrige ganze Stadt vor allem Unglück / insonderheit vor der erschrecklichen Feuers-Gefahr gnädig und treu-väterlich behüten und bewahren wolle.

II.

Haben Wir beliebet/ nach Unserm ihigen Haus-Schatz in diese errichtete Feur-Cassa jährlich vom jeden Reichs-Tahler zweene Lübschilling zu erlegen/welches Geld zwar im ersten Jahr prænumeriret / aber ferner quartaliter eincassiret werden soll: Die aber

III.

Micht contribuables sind / und sich zu dieser Cassa mit untergeschrieben / überlässet man die Zahlung zu ihrer beliebigen Discretion.

IV.

Wer sich in diese Feur · Cassa · Beliebung einschreiben zulassen gesonnen / zahlet dasür à tausend Mark / ein Marklüb: zur Cassa, und wird kein Haus höher als 4000 PL. eingeschrieben / welche Einschreibung dann

V.

Inwendig seche Wochen der nechsten zu beschaffen ist. Sollte nun

VI.

Einem oder dem andern dieser freuwilligen Beliebung ein Unglück von Feurs Brunk (welches BOnt in Snaden abwenden wolle) zustossen / so gar daß dessen Haus ganz in die Asche geleget würde / und selbiges in dieser Feur. Cassa gngeschrieben stünde / so soll er die Summa des eingezeichneten Geldes



Beldes zu geniessen haben; Welche Summa ihm dann zum würklichen wieder · Auf · bauen binnen vier Wochen der nechsten außzukehren. Falls aber

VII.

Einem Hause oder mehrere / dergleichen Unglück (welches doch der allsehende GOtt gnädiglich verhüten wird!) begegnen/und in Cassa nicht so viel Geld senn würde den Schasden zu erstatten/ so wollen alle Interessenten schuldig senn / von jeden eingezeichneten hundert Marken 1. 2. 3.4. höchstens aber 8. Schilling / nachdem es die Noht erfordern dürste / inwendig vierzehen Tagen zu bezahlen.

VIII.

Wann auch einem sein Haus durch Feurs - Brunst (so BOtt väterlich abwendet) einiger massen beschädiget werden sollte / so soll solcher Schade / durch beeidigte Zimmer und Maur-Leute taxiret/und aus dieser Feur-Cassa bezahlet werden.

IX.

Oleichermassen soll auch demjenigen / dessen Haus - Inachtwendig herunter gerissen werden muß / nach unpartensischer und eidlicher taxation, die Zahlung ex Cassa entrichtet werden. X.

Wann auch ein oder ander derer Arbeits. Leute oder Löschere zu Schaden kommen möchten/sollen dieselbe nicht allein bis zu ihrer Genesung wol verpfleget/sondern auch denen Hrn. Medicis und Chirurgis, so ihnen bedienet/ gehörige Bezahlung gereichet werden. Sollte auch

XI.

Jemand dergleichen Schaden überkommen / daß er Zeit Lebens sein Brodt zu verdienen nicht capable werden würde / soll ihm jährlich nöhtiger Unterhalt aus dieser Casa gegeben und mitgeteilet werden.

44 3

XII.



Würde auch einer durch sotahnes Unglück gar zu Tode kommen / welcher Frau und Kinder hätte/alsdann soll demselben ein ehrlich Begräbniß Standesmässig wiederfahren / die nachbleibende Frau und Kinder auch ein raisonables Recompons aus der Cassa zu gewärtigen haben. Sollte aber XIII.

Einem Jungen Gesellen dergleichen Unglück überfallen / soll er aus dieser Cassa ein ehrliches Begräbniß zu geniessen haben.

XIV.

Haben die jenige / so sich ben entstandenen Feurs-Brünsten zu rechter Zeit eingefunden und getreulich gearbeitet/ eine gute Discretion zugewärtigen.

W. XV.

Diese Feur. Calla soll ben einem der Calla. Einnehmere wol verwahret sund mit sechs Schlössern versehen senn und weiln aus jedem Quartier ein sethafter Bürger swie vor zu sehen/erwehlet so kann diese Calla alle Jahr umgewechselt werden: Wann aber einer oder ander von diesen sethaften Persohnen über kurz oder lang mit Tode abgehen solltes will die ganze Beliebung aus ihrem Mittel einem andern erwehlen und demselben den Schlüssel anvertrauen.

XVI.

Ist einhellig beliebet / daß ein jeder/ der sich in diesem Contract verzeichnet/einen oder zweene lederne Eymer nebst einer Laterne im Hause haben soll/ ben Strasse zwölf Schilling Lübisch.

XVII.

Die Schorsteine sollen jährlich einmahl / wann sol-

ches denen Hrn. Aeltesten gelegen / durch einen Maur:Mann und Schorstein Feger visieret und besichtiget werden / und wann dieselbe nicht im gehörigen Stande gefunden / zahlet der Eigentühmer des Hauses für jeden untüchtigen Rauch-Fang an diese Cassa acht Schilling Strasse. Würde auch

XVIII.

Ein oder mehr dieser eingezeichneten Häuser hinkunftig verkaufft / oder fonsten durch Heirahten / oder andere Wege veralieniret / foll der Käusser/oder der solches überkommen mögte / ohne einige Ausstüchte jedesmahl einen Reichstahler in diese Cassa erlegen.

XIX.

Wann dann durch Böttliche Hülfe diese Cassa mit der Zeit zunehmen und gesegnet werden sollte / der grosse Sott auch die Feurs. Brünste gnädigst abwendete / und unter dieser Beliebung Wittwen oder Wäisen wären / deren Männer und sie selber / so lange die Hänser von ihnen bewohnet und dieser Beliebung recht gefahn / nachgehends Mangel litten / 19st beliebet / daß ihnen nach Gelegenheit der Cassa jährlich oder alse Viertel-Jahr nach Gutbesinden der Aeltesten und Cassa. Einnehmere ein gewisses Geld zu ihrer undder ihrigen Forthelfung gereichet werden solle. Und damit

XX.

Schließlichen / diese vorhabende heilsahme Sache in gehöriger Ordnung beständig verbleiben möge / soll Kraft dieses denen ihigen Beliebungs · Brüdern / deren Erben oder künftigen Besithern der Häuser von diesem Contract sich abzugeben nimmermehr zugelassen oder vergönnet / sondern vielmehr denselben in allen Puncten sestiglich/ und zwar bep Verband ihrer Güter zu halten / ein jedweder



der verbunden sehn / wie denn auch alle lateressenten jährlich am Mond. Tage vor Johannis sich an einen gewissen Ort versamlen / dieser Beliebung halber weiter deliberiren und zugleich Rechnung von Einnahme und Ausgabe aufnehmen wollen. Womit dann dieser Feur. Beliebungs. Concract im Nahmen Gottes des Allmächtigen geschlossen/und von sämtlichen Interessenten untergeschrieben worden. Geschehen Schleswig am Tage St. Johannis Anno 1724.

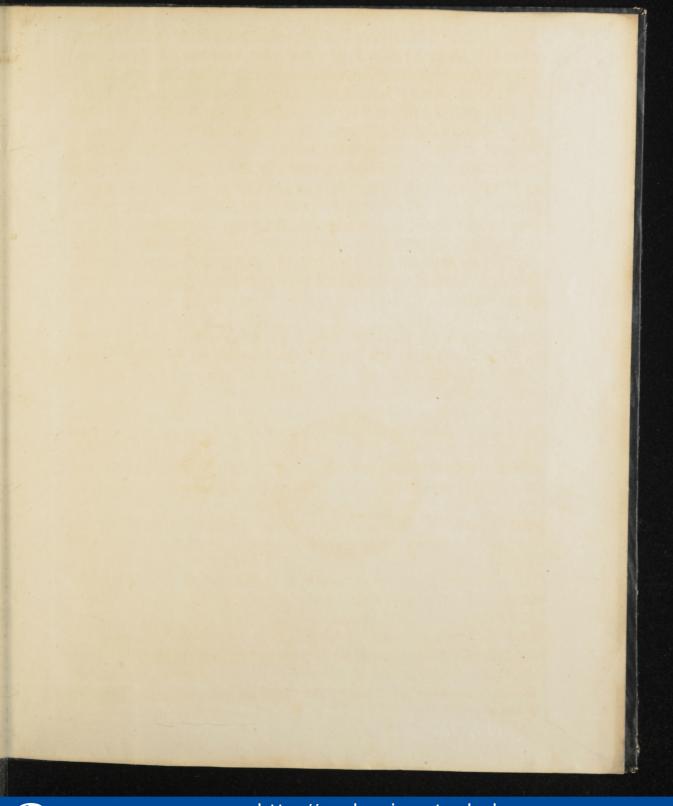


Schlefwig / gedruckt ben Johann Holwein.

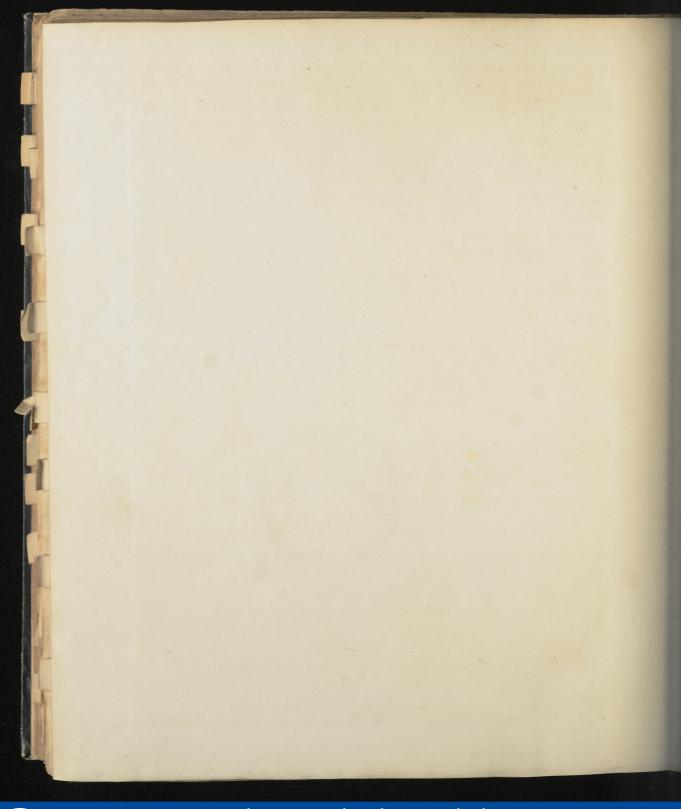
der könstigen Bessitzen der Häuser von diesein Spisich abzugeben nimmernehr zugesossen der vergön. kondern vleimese denselben in allen Buniten koslignöp

und given bey Berbard three Giver so Calten / the jeditics

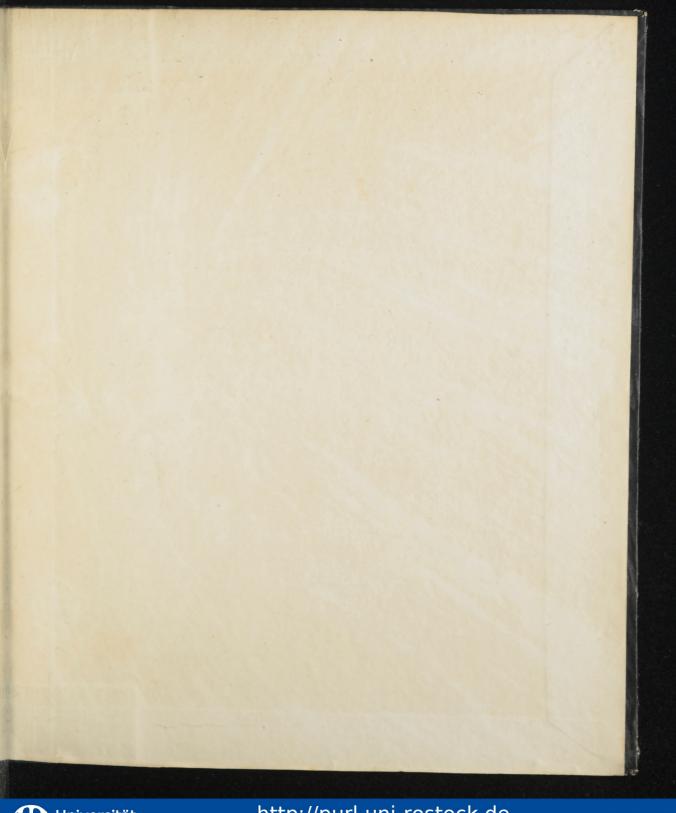




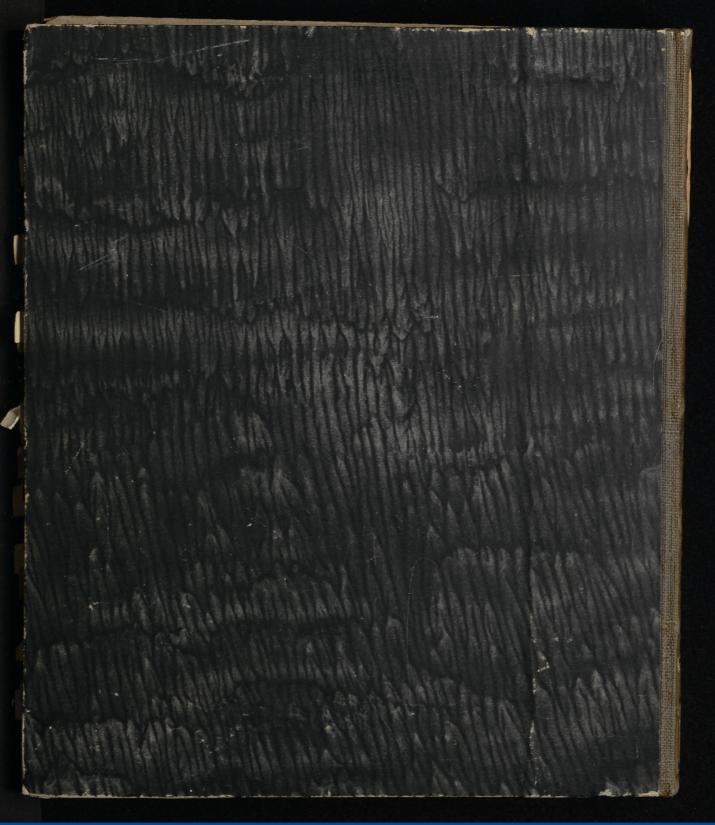














DFG

E Todes-Straffe, ohne Ansehen der Persohn, und Exception, oder was für Ursache jemand auch vor-60 mausbleiblich unterworffen fenn; Diejenigen aber, muthwilligen Balgen und Duelliren ums Leben er nachgehende besagter massen, zur Todes. Straffe en mögten, von des Scharfrichtere Ruechten, nach rdentlicher Gerichts-Stelle hingeschleppet, und allda A7 algen eingescharret werden sollen. Gleich dann auch B7 fich in folchen Fällen zum Ausfordern und Secondider maffen gebrauchen laffen, gleicher Strafe unter-C7 Und da Wir nun so viel mehr gerechte Ur= 01 olchem schädlichen und unchriftlichen Unwesen Einnachdemmahl in Unferm Kriege. Articul, Gefete 03 18 ungen, zulänglich verseben, daß einem jeden, welchem 60 et, es bestehe in Borten oder Bercken, wiederfahret, 10 chen Weg Rechtens, zu Salvirung seiner Ehre und the, rechtliche Satisfaction erlangen, mithin den Schaden, so Unserm Dienst, durch das liederliche Balliren zugefüget wird, sowohl ale der Gefahr, darin anten, fich in Unfehung des Berluftes ihrer ewigen wiß stürken, vorgebogen werden kan; Als ift hiemit adigster Wille und Befehlidaff alle und jede die Uns Dienft verpflichtet, und zu Unferer Armee geborig, ibis zum Niedriasten / sich nach dieser Unferer Aller= 16 erordnung allerunterthänigst und gehorsamst rich= des ordentlichen Rechts gebrauchen, des erwehnten 17 und undriftlichen muthwilligen Balgens und Duelthalten / fo lieb ihnen ist Unsere Höchste Ungnade, uebleiblichen Erfolg der jeht angedroheten Strafe, A5 Bebieten und befehlen anben, Unferen das Com-B5 ilitair - Etats führenden Benerale : Persohnen und A2 I ten Unserer Bestungen/auch sämtlichen Chefs deret siemit Allergnädigst, daß sie nicht allein in allen ders B2 inftig etwa begebenden Fallen, mit allem Ernst dars C2 ondern auch übrigens sich ausgerft angelegen senn las A1 i diesem Fall unter der Sand vorgehende und sonder The -of B1 Erfola X 2 C #

